

Tourismusinfrastrukturprogramm (TIP)

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Handwerk und Tourismus über die Ausschreibung des Tourismusinfrastrukturprogramms 2027

vom 25. Juni 2026, Az.: WM47-436-779/7/1

Das Ministerium für Wirtschaft, Handwerk und Tourismus schreibt hiermit das Tourismusinfrastrukturprogramm 2027 aus. Grundlage ist die Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung öffentlicher Tourismusinfrastruktureinrichtungen – Tourismusinfrastrukturprogramm (VwV TIP) vom 03.04.2023, Az.: WM47-436-781/6/12, GABl. Nr. 4 vom 26. April 2023, S. 212.

Ziel der Förderung:

Zuwendungsziel des Tourismusinfrastrukturprogramms ist der qualitätsvolle und zukunftsorientierte Ausbau der öffentlichen Tourismusinfrastruktur durch Errichtungs-, Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen. Das Programm zielt auf eine Anreizwirkung für die öffentlichen Träger, Investitionen in den Tourismus als freiwillige Aufgabe zu tätigen.

Gefördert werden können ausschließlich **kommunale** Einrichtungen, bei denen **eine überwiegend touristische Nutzung** vorliegt oder die bei einer Neuerrichtung eine überwiegend touristische Nutzung erfahren sollen und die den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der Nachhaltigkeit entsprechen.

Antragsberechtigt sind:

- Gemeinden,
- gemeindliche Zusammenschlüsse und
- im Rahmen von Kooperationsvorhaben auch Landkreise, sofern sich an dem Vorhaben Gemeinden oder gemeindliche Zusammenschlüsse mit mindestens 50 Prozent beteiligen.

Was wird gefördert?

Es werden **bauliche** Investitionen für

- die Errichtung,
- die Sanierung und
- die Modernisierung

öffentlicher Tourismusedeinrichtungen gefördert, die für die Gestaltung eines marktorientierten, zukunftsfähigen Gesamtangebots notwendig sind.

Zu den förderfähigen Tourismusedeinrichtungen zählen insbesondere:

- Tourist-Informationszentren, die dem Standard der DTV i-Marke entsprechen,
- Rad- und Wanderwege,
- Strand- und Badstelleneinrichtungen,
- Einrichtungen, die nach dem Gesetz über die Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten Baden-Württemberg (Kurorteg) und unter Berücksichtigung der Begriffsbestimmungen des Deutschen Heilbäderverbandes e. V. (DHV) und des Deutschen Tourismusverbandes e. V. (DTV) für den betreffenden Kur- und Erholungsort erforderlich sind, sowie Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Kurorteg-Charakters der Gemeinde notwendig sind (zum Beispiel Kurparks),
- saisonverlängernde Tourismusedeinrichtungen,
- Hallen- und Freibäder **in nach dem Kurorteggesetz prädikatisierten** Gemeinden,
- Museumsbahnen, sofern die Strecke nicht mehr zu regelmäßigen Verkehrszwecken benutzt wird,
- Camping-, Zelt- und Wohnmobilstellplätze,
- sonstige Einrichtungen, die für die touristische Entwicklung der Kommune von Bedeutung sind.

Die Kosten für eine Erstzertifizierung von Rad- und Wanderwegen können als Nebenkosten eines Rad- oder Wanderprojekts mitgefördert werden.

Form und Höhe der Förderung:

Der Zuschuss beträgt grundsätzlich bis zu **30 Prozent** der zuwendungsfähigen Kosten.

Der Fördersatz kann auf bis zu **60 Prozent** der zuwendungsfähigen Kosten angehoben werden, wenn

- eine Gemeinde oder ein Ortsteil nach dem Kurortegesetz prädikatisiert ist,
- sich bei einem interkommunalen Kooperationsprojekt mindestens eine prädikatisierte Kommune/ ein prädikatisierter Ortsteil beteiligt,
- es sich um ein Vorhaben handelt, welches in einem unmittelbaren Sachzusammenhang mit einem zertifizierten Rad- oder Wanderweg steht.

Der Zuschuss kann **höchstens bis zu 30 Prozent** der zuwendungsfähigen Kosten betragen

- bei Hallen- und Freibädern in prädikatisierten Orten,
- bei Rad- und Wanderwegen, die nicht zertifiziert sind.

Der Zuschuss kann **bis zu 20 Prozent** und höchstens 200.000 Euro der zuwendungsfähigen Kosten pro Vorhaben betragen

- für kommunale Tourismusinfrastruktureinrichtungen oder Teile von kommunalen Tourismusinfrastruktureinrichtungen, die wirtschaftlich in einem funktionierenden Marktumfeld und üblicherweise mit der Absicht der Gewinnerzielung betrieben werden (z. B.: Gastronomische Bereiche, Saunen, Wellness- und Fitnessbereiche, Parkplätze und Camping-, Zelt- und Wohnmobilstellplätze, gebührenpflichtige Kinderbetreuungs- und -spieleinrichtungen).

Vorhaben, bei denen für Konstruktions- und sonstige wesentliche Bauteile **überwiegend ökologisch hochwertige** Baustoffe eingesetzt werden, wie zum Beispiel Holz, erhalten **zusätzlich fünf Prozent Förderbonus** bezogen auf die zuwendungsfähigen Kosten.

Bagatell- und Höchstfördergrenze:

- Bauliche Investitionen, deren zuwendungsfähige Kosten 50.000 Euro nicht übersteigen, werden nicht gefördert.
- Die Zuwendung für ein Vorhaben oder einen selbstständigen Bauabschnitt eines Gesamtvorhabens beträgt höchstens 2,5 Millionen Euro.

Die Gewährung einer Zuwendung für wirtschaftliche Tätigkeiten ist nur im Rahmen der EU-beihilferechtlichen Möglichkeiten zulässig (vgl. Ziff. 4.9 VwV TIP).

Antragsverfahren:

Vor einer Antragsstellung **muss zwingend eine Antragsberatung** beim örtlich zuständigen **Regierungspräsidium** in Anspruch genommen werden.

Der **vollständige** Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist **elektronisch** bis spätestens **1. Oktober 2026** beim örtlich zuständigen Regierungspräsidium mit dem dafür vorgesehenen Antragsformular zu stellen. Das Regierungspräsidium leitet den Antrag für eine Stellungnahme an die Rechtsaufsichtsbehörde weiter. **Unvollständige Anträge können ausgeschlossen werden.** Wesentlich für eine weitere Bearbeitung sind die zuwendungs- und beihilferechtlichen Erklärungen, ein Durchführungsbeschluss des zuständigen Gremiums und die Darlegung eines tragfähigen Gesamtfinanzierungskonzepts.

Der Antragsvordruck und die einschlägige Verwaltungsvorschrift sind über die Internetseite www.service-bw.de als Download verfügbar (hierhin besteht auch eine Verlinkung auf der [Internetseite des Ministeriums für Wirtschaft, Handwerk und Tourismus](#)).

⇒ **Fachliche Auskunft und Beratung:**

⇒ **Regierungspräsidium Stuttgart**, Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart,
Frau Sylvia Freymann, Tel.: 0711/904-12207,
E-Mail: Tourismusinfrastrukturprogramm@rps.bwl.de

⇒ **Regierungspräsidium Tübingen**, Konrad-Adenauer-Str. 20, 72072 Tübingen,
Frau Anja Bischoff, Tel.: 07071/757-3401,
E-Mail: TIP@rpt.bwl.de

⇒ **Regierungspräsidium Karlsruhe**, Schloßplatz 1-3, 76131 Karlsruhe,
Frau Sina Martellenghi, Tel.: 0721/926-7520,
E-Mail: Tourismusförderung@rpk.bwl.de

⇒ **Regierungspräsidium Freiburg**, Bissierstr. 7, 79114 Freiburg,
Frau Anna Neininger, Tel.: 0761/208-4672,
E-Mail: RPF_Tourismus@rpf.bwl.de

⇒ **Ministerium für Wirtschaft, Handwerk und Tourismus Baden-Württemberg**,
Schlossplatz 4, 70173 Stuttgart, Frau Sonja Ungericht, Tel.: 0711/123-2268,
E-Mail: Sonja.Ungericht@wm.bwl.de